

MERKBLATT

zum Antrag auf Ausstellung eines Presseausweises

1. Zuständigkeit für die Ausstellung von Presseausweisen

Die folgenden Verleger- und Journalistenverbände (nachfolgend Medienverbände genannt) stellen einen bundesweit einheitlichen, von Polizei, Behörden, Messegesellschaften, Institutionen, Firmen und vielen anderen anerkannten Presseausweis aus:

- Die Landesverbände des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ)
- Die Landesverbände des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV)
- Deutscher Journalisten-Verband (DJV) und dessen Landesverbände
- Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di und deren Landesbezirke
- FreeLens – Verein der Fotojournalistinnen und Fotojournalisten
- Verband Deutscher Sportjournalisten (VDS)

Der Südwestdeutsche Zeitschriftenverleger-Verband e.V. (SZV) ist regional zuständig für die Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Unsere Zuständigkeit ist bei fest angestellten Redakteuren dann gegeben, wenn sich der Firmensitz des Verlages/Arbeitgebers in einem der genannten Bundesländer befindet oder wenn der Verlag Mitglied im SZV ist. Bei freiberuflich tätigen Journalisten ist der Wohnsitz maßgebend. Wir stellen Presseausweise vorwiegend für Zeitschriften-Journalisten aus. Die Erteilung des Presseausweises erfolgt unabhängig von einer Mitgliedschaft in unserem Verband.

2. Wie wird der Presseausweis beantragt?

Bevor Sie einen Presseausweis beantragen, prüfen Sie bitte, ob Sie berechtigt sind, einen Presseausweis zu führen. Lesen Sie dazu bitte dieses Merkblatt aufmerksam durch.

Die Antragstellung selbst ist ganz einfach: Sie müssen nur das entsprechende Antragsformular aus dem Internet herunterladen, vollständig ausfüllen, unterschreiben bzw. im Falle der Festanstellung zusätzlich von Ihrem Arbeitgeber unterschreiben lassen und – falls uns noch kein Foto von Ihnen vorliegt – zusammen mit einem Passfoto einreichen. Von freien Journalisten benötigen wir zusätzlich Nachweise der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit (siehe unten). Das Antragsformular ist ein aktives PDF, das direkt am Rechner ausgefüllt werden kann. Sie müssen das ausgefüllte Formular anschließend ausdrucken und uns per Post zusenden. Eine Online-Übermittlung oder Zusendung per Fax ist wegen der erforderlichen Prüfung der rechtsgültigen Unterschrift leider nicht möglich.

Verlage können den vereinfachten Sammelantrag auch für mehrere ihrer fest angestellten Redakteure gleichzeitig verwenden, sofern diese bereits einen Presseausweis des SZV besitzen.

Bitte vermerken Sie auf der Rückseite des Passfotos Ihren Namen. Sie können uns Ihr Passfoto auch digital (vorzugsweise im jpg-Format, Passfotogröße, Auflösung maximal 150 dpi) per E-Mail übermitteln an info@szv.de. Wählen Sie dann als Dateinamen für Ihr Foto möglichst Ihren Nachnamen in Verbindung mit Ihrem Geburtsjahr, um Verwechslungen zu vermeiden, also beispielsweise „maier73.jpg“. Wenn es sich um einen **Folgeantrag** handelt – Sie also schon im Vorjahr einen **von uns** ausgestellten Presseausweis besaßen – benötigen Sie kein neues Foto.

Wenn Sie fest angestellte(r) Redakteur(in) sind, vergessen Sie bitte nicht, den Antrag von Ihrem Arbeitgeber unterschreiben und mit dem Firmenstempel versehen zu lassen. Unterschriftsberechtigt sind nur Personen mit Zeichnungsvollmacht (in der Regel Geschäfts-, Verlags- oder Personalleitung). Wenn Sie freiberufliche(r) Journalist(in) sind, müssen Sie Ihrem Antrag die unter Ziffer 6.2 des Merkblatts genannten Nachweise beifügen. Ohne Nachweise kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Ihren Antrag adressieren Sie an: SZV, Postfach 10 42 29, 70037 Stuttgart.

3. Grundlage für die Ausstellung von Presseausweisen

Die eingangs genannten Medienverbände halten auch nach der im Dezember 2007 aufgehobenen Vereinbarung mit der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder aus dem Jahre 1993 über die Gestaltung und Ausgabe von Presseausweisen an der seitdem geübten Vergabep Praxis fest und wenden unverändert die nachfolgend erläuterten Vergabegrundsätze an.

4. Grundsatz für die Ausgabe von Presseausweisen

„Die Verbände legen an die Ausgabe von Presseausweisen einen strengen Maßstab an. Die Ausweise werden nur an hauptberufliche Journalisten ausgegeben, die eine verantwortliche, im öffentlichen Interesse liegende journalistische Tätigkeit ausüben. An Personen, die diese Tätigkeit nur gelegentlich ausüben, wird ein Presseausweis nicht erteilt. Hauptberuflich tätig sind nur solche Journalisten, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus hauptberuflicher journalistischer Tätigkeit erzielen.“ Der vollständige Wortlaut der Vergabegrundsätze kann bei uns angefordert werden.

5. Erläuterungen zum Grundsatz für die Ausgabe von Presseausweisen

5.1 Journalisten sind für die Presse (Zeitungen und Zeitschriften), für Nachrichtenagenturen und Pressedienste, für Hörfunk und Fernsehen, für On- und Offline-Medien, für die Öffentlichkeitsarbeit sowie für die innerbetriebliche Information von Unternehmen, Verbänden, Behörden und Institutionen tätig. Nicht jede redaktionelle Tätigkeit berechtigt jedoch zum Führen eines von den Medienverbänden ausgestellten Presseausweises.

5.2 Das in den Grundsätzen genannte Erfordernis einer „verantwortlichen, im öffentlichen Interesse liegenden journalistischen Tätigkeit“ verlangt eine am Pressekodex orientierte, unabhängige Berichterstattung über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen in öffentlich zugänglichen Publikationen.

Die redaktionelle Tätigkeit für Druckschriften, mit denen ganz oder überwiegend pressefremde Zwecke verfolgt werden (z. B. Veranstaltungskalender, Anzeigenblätter, sofern sie keine unabhängige redaktionelle Berichterstattung enthalten, Werbeprospekte, PR-Broschüren), begründet keinen Anspruch auf Erteilung eines Presseausweises. ▶

5.3 Journalisten üben ihren Beruf als freie Journalisten (selbstständig oder arbeitnehmerähnlich) oder als fest angestellte Arbeitnehmer aus. Eine journalistische Tätigkeit im Sinne der Vergabegrundsätze liegt nur dann vor, wenn die in den einschlägigen Tarifverträgen genannten Tätigkeitsmerkmale gegeben sind. Deshalb können Personen, die zwar in einem Verlag oder einer Redaktion arbeiten, die aber die geforderten Tätigkeitsmerkmale nicht erfüllen, keinen Presseausweis erhalten. (Beispiele: Verleger, Geschäftsführer, Herausgeber, soweit sie nicht selbst in dem geforderten Umfang journalistisch tätig sind, Redaktionsassistenten, Layouter, Grafiker, Lektoren, Dokumentare). Grundsätzlich keinen Presseausweis können Anzeigen- und Vertriebsleiter sowie andere kaufmännisch im Verlag Tätigen erhalten, da es hier schon an der Grundvoraussetzung der journalistischen Tätigkeit mangelt.

5.4 Presseausweise werden in der Regel nur an **hauptberufliche** Journalisten ausgestellt, die ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend aus journalistischer Tätigkeit erzielen. Überwiegend heißt, dass die Einkünfte zu mehr als 50 Prozent aus journalistischer Tätigkeit stammen müssen. In Zweifelsfällen kann das Testat eines Steuerberaters verlangt werden. Demnach können Personen keinen Presseausweis erhalten, die nur nebenberuflich, gelegentlich oder unentgeltlich journalistisch arbeiten.

5.5 Der Presseausweis darf nur für berufliche Zwecke, d. h. als Nachweis für eine bereits bestehende hauptberufliche journalistische Tätigkeit, verwendet werden. Deshalb dürfen Presseausweise nicht erteilt werden, um jemandem die Aufnahme einer journalistischen Tätigkeit zu ermöglichen oder zu erleichtern oder um dem Ausweisinhaber irgendwelche Vorteile zu verschaffen. Für Schnäppchenjäger ist der Presseausweis nicht gedacht.

6. Nachweis der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit

Die hauptberufliche Tätigkeit als Journalist muss nachgewiesen werden.

6.1 Fest angestellte Redakteure

Als fest angestellte(r) Redakteur(in) führen Sie den Nachweis eines bestehenden Vertragsverhältnisses in der Regel durch die Unterschrift und den Firmenstempel des Arbeitgebers auf dem Antragsformular. Zur Überprüfung sind wir grundsätzlich berechtigt, die Vorlage des Arbeitsvertrags zu verlangen.

6.2 Freiberufliche Journalisten

Wenn Sie freiberufliche(r) Journalist(in) sind, bestätigen Sie auf Ihrem Antrag, dass Sie hauptberuflich journalistisch im Sinne der o.g. Vergabegrundsätze tätig sind. Diese Erklärung ist durch Belege glaubhaft zu machen. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass Sie die Bescheinigung eines Verlages oder eine Vertragsvereinbarung vorlegen, aus der die (ständige) freiberufliche Mitarbeit und deren Umfang für ein bestimmtes Medium hervorgeht. Der Nachweis kann auch geführt werden durch die Vorlage (Kopie) von namentlich gekennzeichneten Presseveröffentlichungen der letzten drei Monate und durch Vorlage von Honorarabrechnungen. Eine Bescheinigung über die Anmeldung zur Künstlersozialkasse reicht alleine nicht aus. Auch die Erwähnung im Impressum einer Zeitschrift reicht als Nachweis einer hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit alleine nicht aus, es sei denn, es handelt sich um eine Tätigkeit als Chefredakteur/in.

6.3 Volontäre

Volontäre können in der Regel und sofern dies für ihre Tätigkeit zwingend erforderlich ist, frühestens 6 Monate nach Beginn des Volontariats einen Presseausweis erhalten. Der Nachweis ist wie unter 6.1 beschrieben zu führen.

7. Prüfung der Anträge

Wir sind berechtigt, vor Erteilung eines Presseausweises die uns erforderlich erscheinenden Erkundigungen zur Prüfung Ihres Antrages einzuholen und weitere Nachweise zu verlangen, wenn uns die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichen. Eventuell dadurch entstehende Kosten können wir in Rechnung stellen. Im Falle von nachgewiesenen Falschangaben erhält der/die Antragsteller(in) einen Sperrvermerk (siehe auch Ziffer 11).

Wir behalten uns darüber hinaus vor, bei Missbrauch Anzeige zu erstatten.

8. Gültigkeit des Presseausweises

Der Presseausweis gilt für das auf dem Ausweis aufgedruckte Kalenderjahr und wird in der Regel ab Dezember des Vorjahres und bis einschließlich Januar des Folgejahres als gültig akzeptiert. Die Ausweise können nicht verlängert werden und müssen jedes Jahr neu beantragt werden.

9. PKW-Presseschild

Auf Wunsch – dies ist auf dem Antrag zu vermerken – wird für eine zusätzliche Gebühr zu dem Presseausweis auch ein PKW-Presseschild ausgestellt. Das PKW-Presseschild darf nur zur Erfüllung der unmittelbaren journalistischen Aufgabe verwendet werden und gilt nur in Verbindung mit dem entsprechend gültigen Presseausweis. Das PKW-Presseschild entbindet nicht von der Einhaltung der Verkehrsvorschriften.

10. Gebühren – Eigentumsvorbehalt – Verlagswechsel

Gebühr für die Ausstellung des Presseausweises:

- **Für fest angestellte Journalisten**, deren **Verlag kein Mitglied des SZV** ist:
119,- Euro (inkl. 19 % MwSt)
- **Für fest angestellte Journalisten**, deren Verlag Mitglied des SZV ist, gilt eine ermäßigte Ausstellungsgebühr:
45,- Euro (inkl. 19 % MwSt)
- **Für Freie Journalisten:**
85,- Euro (inkl. 19 % MwSt)
- Das PKW-Presseschild kostet 6,- Euro (inkl. 19 % MwSt)

Der Presseausweis bleibt Eigentum des SZV. Er ist uns unaufgefordert zurückzugeben, sobald die Voraussetzungen für das Führen des Presseausweises entfallen (z. B. durch Wechsel der Tätigkeit).

Der Presseausweis ist personenbezogen und nicht verlagsbezogen, d.h. der Ausweis behält seine Gültigkeit auch dann, wenn Sie den Verlag/die Redaktion wechseln, solange die übrigen Voraussetzungen für das Führen eines Presseausweises unverändert gegeben sind.

11. Verlust – Zweitausstellung – Missbrauch

Im Falle des Verlustes eines Presseausweises bitten wir, uns dies schriftlich mitzuteilen. Es kann dann ein neuer Ausweis ausgestellt werden. Bei Wiederauffinden des verlorenen Ausweises ist uns dieser unverzüglich zurück zu geben.

Für die Zweitausstellung eines Presseausweises bei Verlust, Namens- oder Adressänderung stellen wir 30,- Euro (inkl. 19 % MwSt) in Rechnung. Bei einer uns bekannt werdenden missbräuchlichen Benutzung des Presseausweises bzw. des PKW-Presseschildes wird der Presseausweis eingezogen bzw. für ungültig erklärt. Darüber hinaus erhält der/die Presseausweisinhaber(in) einen Sperrvermerk. Die Medienverbände unterrichten sich gegenseitig über vorhandene Sperrvermerke.

12. FAQ

Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Presseausweis finden Sie auch im Internet unter www.presseausweis.org